

Satzung

Fanclub Hunteflammen

§ 1 Name und Sitz des Fanclubs

Der Verein führt den Namen Fanclub Hunteflammen. Er wurde am 29. Mai 2012 gegründet und hat seinen Sitz in Oldenburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Ziel und Zweck des Fanclubs ist die Förderung des Handballsports, insbesondere der Damen- und Jugend-Handballabteilung des VfL Oldenburg. Der Fanclub organisiert Aktionen zum Einwerben von Spendengeldern und betreibt Öffentlichkeitswerbung für den Handballsport. Er organisiert Auswärtsfahrten und Aktionen, die der Pflege der Geselligkeit sowie der Unterstützung von Kontaktpflege und Toleranz zu anderen Handballfans und Fanclubs anderer Vereine dienen.
- 2) Mittel des Fanclubs und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Fanclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes II „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die aufgrund von Tätigkeiten im Sinne und im Auftrag des Fanclubs erbracht wurden, können gegen Beleg erstattet werden.
- 6) Alle Inhaber von Fanclub-Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) sowie die Telefonnummer des Antragstellers enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, die notwendigen persönlichen Daten im Sinne der einschlägigen Datenschutzgesetze vertraulich zu behandeln.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens mit der Zahlung des Jahresbeitrages geltend gemacht werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als rechtsverbindlich an.

Der Fanclub besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich z.B. um die Sache des Sports und des Fanclubs verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt

- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Fanclub. Der Austritt aus dem Fanclub ist jeweils 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Maßgebend ist der Eingang der Austrittserklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und ihm mit schriftlicher Abmahnung, ersatzweise mündlicher Abmahnung im Beisein von weiteren zwei Vorstandsmitgliedern der Ausschluss angedroht wurde,
- b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder gegen die Beschlüsse der Fanclub-Organe verstößt,
- c) sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, die nicht im Einklang mit den Interessen und den Statuten des Fanclubs sowie des VfL Oldenburg stehen.

Das betroffene Mitglied ist, in den Fällen der Ziffern b) und c) vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch das betroffene Mitglied zulässig.

Auf diese Möglichkeit muss bei Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Widerspruch ist schriftlich, per eingeschriebenen Brief, an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig. Der Ausschluss muss den übrigen Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Fanclubs

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet mindestens eine Jahreshauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) nach Einberufung durch den Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist durch unsere gängigen Info-Kanäle (Presse, E-Mail, Telefon etc.)
- b) wenn ein Viertel der Fanclub-Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Eine Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Teilnahmeberechtigt sind alle Fanclub-Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung nicht mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.

Der Vorstand kann Gäste zur Jahreshauptversammlung einladen. Diesen kann nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden; Stimmrecht haben sie nicht.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) in Wahljahren Neuwahlen von Vorstand und Kassenprüfern
- f) Verschiedenes

Die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn ordentlich hierzu geladen wurde. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Es kann auch ein Versammlungsleiter gewählt werden, der jedoch volljähriges Vereinsmitglied sein muss. Die Vorstandsmitglieder können zu jeder Zeit zur Sache sprechen, die Mitglieder erst nach Wortmeldung und erfolgter Worterteilung.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu Satzungsänderungen oder einer Änderung des Fanclub-Zweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.

Über alle Sitzungen werden Protokolle durch den Schriftführer oder durch einen von der Versammlung bestimmten Vertreter erstellt und die Inhalte im Rahmen von Ergebnisprotokollen festgehalten.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer / der Kassiererin
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e) zwei Beisitzern

Wobei diese Personen mindestens seit einem Jahr Mitglied sein (Ausnahme Gründungsversammlung) und das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Fanclub wird gerichtlich und außergerichtlich primär durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder durch zwei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. BGB vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder scheiden - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - aus ihren Ämtern aus, wenn die entsprechenden Nachfolger gewählt sind. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit einen Nachfolger zu bestimmen. Dieser bedarf dann der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Kassengeschäfte des Fanclubs sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen und werden nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei für zwei Jahre gewählten Vereinsmitgliedern unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Pflichten geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Für die Ernennung ist der mehrheitliche Beschluss der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung erforderlich.

Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein neues Vorstandsmitglied bestellt, so wird es vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Der Kassierer hat regelmäßig den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er ist verantwortlich für eine ordentliche Beitragseinziehung.

Ein Vorstandsmitglied kann auch vorzeitig abberufen werden und zwar durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Haftungsausschluss

Der Fanclub haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei Fanclub-Veranstaltungen, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Fanclubs erleiden. Bei Beschädigungen oder ähnlichem durch Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter bzw. dessen Haftpflichtversicherung.

§12 Auflösung

Zur Auflösung des Fanclubs muss eigens zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss die Auflösung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschließen. Über die Auflösung des Fanclubs entscheidet die Mitgliederversammlung sowie über den Verwendungszweck des Fanclub-Vermögens, welches ausschließlich zu gemeinnützigen anerkannten Zwecken verwendet werden darf.

Der Fanclub wird aufgelöst

- a) nach einer Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung, in der kein anderes Mitglied sich zur Vorstandsarbeit bereit erklärt
- b) wenn der VfL Oldenburg aufgelöst wird
- c) wenn die 1. Damenhandballmannschaft des VfL Oldenburg nicht mehr in der 1. oder 2. Bundesliga spielt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung bei der Gründungsversammlung am 29. Mai. 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den

1	2
3	4
5	6
7	8
9	10
11	12
13	14
15	16
17	18
19	20
21	22
23	24
25	26
27	28

Beitragsordnung

1. Grundsätze

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag ausgewiesen. Er ist vierteljährlich am Anfang eines Quartals fällig.
- 1.2 Bei Aufnahme eines Mitgliedes im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig für das Jahr ab Monat der Aufnahme bei nächster Fälligkeit zu entrichten.
- 1.3 Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- 1.4 Fördernde Mitglieder legen ihre Beitragshöhe selbst fest.
- 1.5 Bei Austritt aus dem Fanclub erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
- 1.6 Im Fanclub ist die Einnahme und Verwendung der Beitragsgelder schriftlich zu belegen und nachzuweisen.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Geschäftsjahr

2.1 Grundbeitrag

Jugendliche, Auszubildende, Schüler und Studenten (Nachweis erforderlich) 24 €.
Erwachsene 48 €.

2.2 Ermäßigte Beiträge

Ehegatte / Ehegattin eines Fanclub-Mitgliedes 24 €.
Kinder von Mitgliedern, soweit ohne eigenes Einkommen 12 €.

2.3 Aufnahmegebühr

Einmalig 5 €.

Oldenburg, den

1	2
3	4
5	6
7	8
9	10
11	12
13	14
15	16
17	18
19	20
21	22
23	24
25	26
27	28